



La

4.24
m





16

DISCOURS

Von

Der Einrichtung

Der Politischen

STUDIEN,

Allen denen zur unvorgreiflichen

Anleitung,

Die

Auff die Academie sich begeben

Jura zu studiren,

Nach

Der bishero von Ihm beliebten

Gewohnheit

abgefasset

La 424 m

Von

ERN. JOH. FRID. MANTZEL,

Juris und Phil. Doct. und Moral.

Prof. zu Rostock.

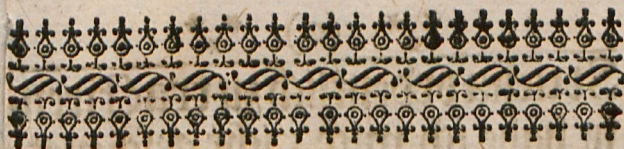
Rostock und Leipzig,

Bey Georg Ludwig Feitsch, Buchhändl. 1729.



Seinen
Bissherigen und jekigen
H E R R E N
AUDITORIBUS.





Dem
Geblühte und Bemühte nach
Edle Herren!

S. **S** Ann es sich in diesen
Zagen gefüget, daß
ein Vornehmer
Mann an einem
außwärtigem Orte von mir be-
gehret, Ihm eine Nachricht zu
geben, wie etwa die politischen
) 2 Stu-

Studia ordentlich zu tractiren,
so habe ich mich nicht geschueet,
Demselben gleichsam eine Re-
lation von meiner bisherige-
gen Art zu dociren zu erthei-
len; Und da Derselbe mir zurü-
ck geschrieben, wie Ihm die
Einrichtung gar wohl gefiele,
so daß er wünschte, daß auff
solche Weise möchten alle gefüh-
ret werden, so habe den Ent-
schluß gefasset, die abgegebene
Relation durch öffentlichen
Druck gemein zu machen, in
der guten Absicht, daß so wohl
rechtschaffene Leute sehen mö-
gen, wie man die Sache mit
Ernst betreibe, als daß auch
viele

viele, die nicht wissen, wie sie die Ordnung ihres Academischen Fleisses halten sollen, eine etwanige Instruction haben könten. Damit aber umb desto weniger könte geargwohnet werden, als wenn ich gute Projects hätte, aber vielleicht Dieselben nicht ausübete, so habe meine Hochzuehrende Herren allerseits hiemit zu Zeugen rufen wollen, damit sie möchten gegen jedermann versichern, daß alles was ich gemeldet, bishero von mir also getreulich beschaffet worden; Sie sind meine Ehre, und die Satisfaction die ich

)(3

ben

bey meinen ziemlich beschwerli-
 chen Geschäften habe, ist allein
 diese, daß ich durch Ihren un-
 ablässigen Eifer und nie un-
 terbrochenen Zuspruch überzeu-
 get werde, wie doch etwas in
 meinem Vortrage seyn müs-
 se, daß sie finden a propos zu
 seyn. Ich war anfangs wil-
 lens alle Ihre geehrtesten Rah-
 men diesem Discours vorzuse-
 hen, allein es sind verschiedene
 Ursachen, die mich daran behin-
 dern, insonderheit die, daß ich
 nicht von einem jeglichem weiß
 in was vor einem Stande oder
 Charge er jeko lebe, oder ob
 nicht gar einige schon nach **St-**
 tes

tes Verhängniß gestorben, die ich aus Irrthum möchte als Lebende angeführet haben; Sie können indessen versichert leben, daß ich alle Rahmen in einem ordentlichen Verzeichniß erhalte, und mir ein besonderes Vergnügen seyn lasse Ihre Fata anzumercken, so viel ich davon erfahren und erforschen kan; Und je grösser Ihre Anzahl wird, wie ich denn sie in verschiedenen hundertern zähle, je mehr walltet mir das Herze, wenn ich mir eines jeglichen Eigenschafften vorstelle. Ich bitte mir also von Ihnen aus, daß sie hinwiederumb meiner allezeit als Ihres Freundes

er-

* * (o) * *

erinnern mögen, und wenn ich
solte die geringste Gelegenheit
finden können Ihnen zu dienen,
so wissen sie wohl wie ich mit al-
ler Application sey

Eines jeden recht-
schaffenen Ge-
müths,

und dannenhero auch

IHR

Rosstock, Anno 1729
im Majo.

Ergebenster Diener.

einen unmaßgeblichen Vorschlag zu thun, auf was Arth die Sache auff's klügste anzugreifen

S. 3. Ich abstrahire anseho von allen andern Classen der Studirenden, und will nur allein Regula und Maasse geben denenjenigen, die sich dem politischen Studio wiedmen; Ich finde aber hiez bey, daß ich in einer delicatesen Sache versire, und daß dieselbe nicht anders als sonderbahr umbständlich müsse verhandelt werden.

S. 4. Und so wird vor allen zu untersuchen seyn, was der Nahme eines Politici und der politischen Studien auff sich habe. Ein POLITICUS demnach ist nicht etwa ein solcher Mensch, der nur allein wohl zu leben weiß, indem man wol einen politen Menschen von einem Politico unterscheiden muß; Denn so sind alle Menschen ohne Unterscheid, Standes, Geschlechts und Lebens-Arth verbunden, polite Leute, aber nicht eben alle Politici zu seyn; Vielweniger muß die unglimpffliche Application des Nahmens eines Politici gemachet werden auff einen Menschen, der arg, hinterlistig und ein solcher ist, welcher den Mantel nach jedem Winde drehet, in Religions-Sachen ins Gelag hinein raisonniret, und mit wenigen, ein Land- und Leut-Betrüger ist; Sondern ein Politicus ist ein der gleichen edler Mann, der durch allerley hinlängliche Wissenschaften sich in den Zustand gesehet, daß er der Republicque entweder als ein Staats- und Hoff-Maß, oder als ein Academischer Professor der Rechts- und Staats-

Staats-Lehre, oder als eine Obrigkeitliche Person, oder auch als ein geschickter Advocat, oder endlich als ein zu Regierungs- und andern publicquen und geheimen Affaires zu gebrauchender dienen könne.

§. 5. Und wenn diesem also ist, so wird sich alsofort ergeben, was politische Studia sind, nemlich die Mittel, welche zu dergleichen illustren Zwecke führen.

§. 6. Ob man sich nun gar wohl bescheidet, daß auch ohne Schul- und Academische Anführung einer und anderer durch langwierige Erfahrung zum Politico gedeihen könne; Immassen dann die in Militair-Chargen stehende auch Politici sind, obgleich sie nicht eben nothwendig durselben ordentlich studiret haben, wiewohl es denen selbst auch zum besondern avancement gereichet, wenn sie vorher umständlich studiret; So ist doch vorjetzo meine Absicht diejenigen zu beurtheilen, welche als gelehrte Politici auff dem Theatre dieser Welt erscheinen, umb ihre Person so zu praesentiren, daß Gott, Grosse Herren und durchgehends das gemeine Wesen durch sie geehret, befördert und glücklich gemachet werde.

§. 7. Nun setze ich feste, daß an Niemanden von Jugend auff die Anführung zum Erkantnis Gottes und dessen wahrer Furcht verdammet werde, in Betracht, daß alles Wissen ohne Gewissen, welches sein Fundament in der wahren Gottes-Furcht hat, die gröste Ignorance sey;

So zweiffle ich auch nicht daß die Kinder-Jahre herburch und in der Zeit der ersten Jugend die Schul-Wissenschaften un̄ sogenandten humaniora werden getreulich getrieben seyn; denn daß dieselbigen höchst-unentbehrlich darff nicht bewiesen werden, indem auch allein die Unwissenheit der gelehrten oder lateinischen Sprache ein stetiger Schlag-Baum ist, der den Lauff höchstbeschwerlich auffhält, zugeschweigen, daß das Wort *humaniora* eines sehr breiten Begriffs ist, und daß desselben natürlicher Verstand schon was sehr Un-
 genehmes hat, angesehen, ich das Wort *humaniora* also auslege, daß jes die Wissenschaften sind, wodurch diejenigen, so von Natur Menschen sind, erst recht und im wahren Verstande Menschen werden; denn Menschen sind wir alle von Mutter-Leibe an; allein was würden wir doch wohl vor schöne Thiere seyn, wofern wir ohne einige Cultur blieben, und wer verstehet nicht den alten Vers: *Didicisse fideliter artes emollit mores, nec sinit esse feros*, als welcher so viel sagen wil, daß wir würden frech, thierisch und unbändig seyn, wofern wir nicht zu Künsten und Wissenschaften angeführet würden.

§. 8. Solche *humaniora* aber werden eigentlich auff denen Schulen erlernet, wenigstens wird eine gute Grundlage von denenselben mit auf die Universität zubringen seyn, dieweil man daselbst zwar die Bernunft-Lehre, die Moral und dergleichen weiter excoliret; allein ein ziemlicher
 Anfang

Anfang wird auch schon vorher gemacht seyn: das Latein- und Griechische, als welche beyden Sprachen dereentlichen Gelehrten einem Politico nur nothwendig und förderlich sind, mögen auff der Academie nicht gar zu silglicly erst erler- net werden, denn daselbst hat man zwar Profes- sores Græcæ Linguæ, allein dieselben tractiren altiora und critica; So hat man auch Professores Eloquentiæ und Poëseos, allein auch diese- ben lesen nicht über den Donat oder die Gramma- tic, sondern sie leiten an zu Zierlichkeiten, Hoch- feyerlichen Reden und geschmücktem Stylo in münd- und schriftlichen Vorträgen.

§. 10. Und wenn diß alles sich so verhält, und man supponiret einen feinen und artigen auff die Academie Kommenden Schuller, so wird die Frage seyn, wie derselbe zu führen sey wenn er nach empfangener Matricul bey sich feste gesezet, er wolle Jura studiren, und zwar also, daß er sich fertig mache nach vorbesag- ten Umständen der Republicque zu dienen; Wobey ich denn nicht vermuthē, daß irgend, ein Studiosus Juris die lacheté habe, daß er das Wörtlein *UR* im Munde führe, nemlich er wol- le nur ein Notarius werden, oder nur ein etwanig- ger niedriger Gerichtshalter, oder nur diß, oder nur das. Dann diese Particul nur ist ein höchst- verderbliches Formulchen, welches die Leute von mancher edlen Science, welche sie mit gleicher Mühe und Unkosten und in gleicher Zeit gleich- sam par compagnie und auff gutes Glück mit-

erlernen können, behindert; Und ich meyne, daß es kein rechtshaffener Studiosus Juris sey, der nicht in seinen Academischen Jahren den Vorsatz hat, wo es Gott gefiele, ein Cansler zu werden; Denn wo es Gott etwa gefallen solte künfftig auch einen Subalternen aus ihn zu machen, so muß er wissen, daß ein dergleichen Mann auch ein ehrlicher und geschaidter Mann seyn mußte, zugeschwiegen, daß Niemand, wenn er eine geringere Charge antritt, dadurch zu der allergrößten verdorben sey, denn viele haben eine zeitlang nur das niedergeschrieben, was der Præsident ihnen dictiret, und sind hernach selbst Præsidenten geworden, so wie viele ehmalige Corporals mit der Zeit zu Generalen sind gediehen.

§. 10. Wohl! dann, so wird die Suite der politischen Studien, so wie sie auff der Academie zu treiben, auffzuführen seyn, und ich meyne nicht unglücklich zu verfahren, wenn ich die Urth und Weise eine jegliche dahineinlauffende Science zu tractiren, darnach vorstelle, wie ich selbst bishero dieselbigen mitgetheilet; Denn nachdem es nun eben sieben Jahre sind, daß ich das Handwerk eines politischen Professoris getrieben, so glaube ich in solcher Zeit sowohl die Mannigfaltigkeit der Gemüther erforschet, als auch durch allerley Veränderung und Versuch erkant zu haben, wie die Sache auff vernünftigste zu betreiben, dabey ich denn protestire gegen alle Opinion von unbilliger Eigenliebe, indem ich ganz wohl begreiffe, daß unter gut und besser ein Unterscheid sey, auch Niemanden

manden mißgönne, daß er durch längere Erfahrung und mehrere Gaben des Gemüths und Glücks geschickter wäre diesem Werke Hand anzulegen.

§. 12. Vom Kleinsten anzufangen, nemlich von der *Cultur des Stili*, so habe ich mich nicht erwehren können, daß nicht verschiedene Studiosi Juris, auch hohen Herkommens, insonderheit auch frembder Nationen, von mir begehret, sowohl im Deutschen als Lateinischen unterwiesen zu werden. Ich habe demnach, da es ihnen an Fundamentis nicht eben gefehlet, nicht gewußt die Sache besser anzugreifen, als wenn ich alsofort dieselben allerhand Ausarbeitungen machen liesse; Sie haben also Periodos, Brieffe und allerley Hoff- und Staats-Reden auffgeschet, auch nach Gelegenheit in voller Kleidung und Positur dieselben recitiret, und haben manchesmahl einen ledigen Stuhl sich als einen Thron mußsen vorstellen, um einen quasi darauff sitzenden als Allerdurchl. und Großmächtigsten anzureden, dabey ich denn an der Stellung des Leibes, Mäßigung der Affecten, Moderation des Thons und dergleichen, was etwa auszusetzen gewesen, zu ihrer Satisfaction dahin corrigiret, daß sie nicht ohne Vortheil sind von hinnen gezogen. Daben habe ich ihnen die sogenandten Curialien in Reden und Schrifften so beygebracht, daß sie auch die geringsten Fauten, so gar bey Verfertigung eines Couverts um einen Brieff, zu vermeiden gelernt.

So hab ich ihnen auch die Sammlungen des Herrn Lünigs von vornehmer Leute Reden und Brieffen, angepriesen und imitiren lassen, und dis besonders in teutscher Sprache. Denn in der Lateinischen habe ich freylich auch viele Exercitia vorgenommen, besonders aber habe ich sie zu Collegiis disputatoriis disponiret, und habe vermercket, daß sie daraus einen dreyfachen Nutzen genossen, nemlich daß sie die Arbeiten selbst untersuchet, die Fertigkeit der Sprache und die Wohlansständigkeit im Vortrage sich zuwege gebracht. Will Jemand wissen wornach und worüber man disputiret, so habe ich ihnen Theses auffgesetzt, wovon 10. Centurien im öffentlichen Druck vor Jedermans Augen liegen; Theils haben die jedesmahligen Respondenten selber Decades thesium entworffen, und dieselbē aus denen in den Collegiis lectoriis zum Grunde gelegten Büchern des Grotii, Pufendorffii, Hoppii, Schæpfferi und anderer extrahiret; Theils haben sie die Autores, worüber gelesen, in ihrem Context ventiliret, und dis ist meine bisherige Methode gewesen denen Lehrbegierigen in dem Latein zu dienen, dabey ich denn mit Freuden verspuhret, wie die meisten zur gar anständigen Fertigkeit gelanget.

§. 12. Wo sich einige gefunden, die zu diesen Sprachen in gebundener Rede oder der Poësie application bezeiget, so habe ich zwar von mir abzulehnen gesucht die Opinion, als wenn ich ein Poëte wäre; Da sie aber gemeynet, daß ich darinn

inn nicht ganz ungeschickt, so habe in der Deutschen durch einige Regeln und practisch Proben sie dahin gebracht, daß sie vor Stumper eben nicht passiren sollen, und in der Lateinischen habe ich wenigstens sie in den Stand gesetzt, daß sie von einem Verse urtheilen, und in der Quantitet der Wörter, als worinn viele öftters sehr beschämnet werden, nicht irren dürfen.

S. 13. In den *Philosophischen Disciplinen* hab ich jederzeit die meiste Sorgfalt brauchen müssen, damit dieselben überall nicht möchten von den Studiosis Juris vorbey gegangen werden, und damit vors andere, wenn sie darinnen geführet, sie nicht möchten mit unnützen Grillen und Subtilitäten auffgehalten werden; In dem ersten habe mich besonders befließen müssen, ihnen auff allerley Arth eine rechte Definition der Philosophie in den Kopff zu bringen, denn ich weiß nicht von wannen es kömmt, daß selbst der Nahme dieser heilsamen Lehre bey denen Unklüglichen in so schlechten Credit stehet, daß sie denselben vor ein Synonimum von Pedanterie, Geilensfängerey, ja gar wohl allerley abgeschmackter Wissenschaften achten, blindlings vermeynend, als wenn sie durch Erlernung der Philosophie zu verdriesslichen, obscuren und in der Gesellschaft unerträglichen Leuten würden; Wenn ich aber diesen Irrwahn überwunden, durch allerley handgreiffliche Vorstellungen, und insonderheit dadurch, daß man auch die Philosophie so tractiren

U 5

ren

Könne, daß eine Hoff-Philosophie daraus werde, laut der Rubrique des Thomasianischen Wercks, so ist die andere Sorgfalt gewesen, nach was vor einem Autore, oder in welcher Methode man die Philosophischen Lehren auff's Kürzeste und angenehmste vortragen möchte.

S. 14. Nun fehlt es zwar nicht an compendiis, so in der guten Absicht verfertigt, daß aller Faculteten Studiosi darnach Könten angeführet werden, denn so hat man die schon erwähnte Thomasianische Hoff-Philosophie, wie auch desselben speciale Logicalische Arbeit, item, dessen Sitten-Lehre und Entwurff der politischen Klugheit, und wer kennet nicht des Herrn *Buddei* nervoles Systema, des Herrn *Epini* gar bequeme Introduction, *Gundlingii* viam veritatis, *Genzkenni* sehr wohl eingerichtetes Werck, *Müllereri* Philosophiam Facultatibus superioribus accommodatam, *Gerhardi*, *Rüdigeri*, *Wolffii*, *Walchii*, und anderer mehrerer gar wohl aptirte Einrichtungen; Und da aller dieser Seegen von Philosophischen Grund-Büchern zur Hand ist, so hätte es geschienen, als wäre es ein Eigensinn, ein besondres Compendium zu schmieden, allein ich muß gestehen, daß es mir bis dato nicht möglich gewesen irgend ein Universal-Buch wörtlich zum Grunde zu legen. Dannenhero ich bissher auff zweyerley Art denen Studiosis Juris in Philosophicis gedienet, deren erstere diese gewesen, daß ich des Herrn *Buddei* ganzes Werck in ein Compendi-

pendium gezogen, welches ich denen Auditoribus zum Abschreiben nach und nach ausgetheilet, so daß ich in den Stunden nur lauter Discours führen dürffen, doch so, daß der Buddeus, um sie dahin remittiren zu können, jeglichem zur Hand gewesen; Disß habe ich bishero von einem Academischen Termin biß zum andern mit dem Success getrieben, daß denen Interessenten es hofentlich nie gereuen wird.

J. 15. Die andre Arth, nach welcher ich Philosophica dociret, ist diese gewesen, daß ich Stückweise eine und andere Disciplin in besondern Collegiis verhandelt und dazu ein bequemes zum Grunde zulegendes Buch choisiret. Bevor ich aber dieses der Länge nach anzeige, so finde ich mich genöthiget eine Erzählung der Disciplinen zu machen, welche ich den *Cursum studii Philosophici in usum Studiosorum Juris* nenne: Und so schlage ich zuörderst ab, was oben von denen Sprachen und der Poësie angeführet, so bekenne ich auch freymühtig, daß ich gar kein Mathematicus sey, obwohl ich nie ermangelt denenjenigen, deren Geschlecht, Umstände und Absehen es zu erlauben und zu ersodern geschienen, anzurathen, sich in einigen unter der Mathesi begriffenen Theilen, insonderheit denen die in vita civili höchstnützlich sind, bey den hierin bey uns excellirenden Männern, Anleitung geben zu lassen; Ferner gestehe ich ohne Scham- und Nothe, daß ich kein starcker Physicus und Metaphysicus sey,
und

und was ich dannhero in diesen beyden Theilen Un
der Welt-Weisheit communiciret, ist in gar we
wenigen bestanden. Denn ob ich gleich des *Har-* sol
tungii *Metaphysicam* *Juridicam* vor mir gar zur
wohl verstehe, so kan ich doch nicht läugnen, daß ein
mir des Mannes Arbeit viel zu gezwungen dün we
cket, indem man endlich ja wohl mit Gewalt als
les für nutzbar in der Jurisprudence erklären
kan, doch ohne, daß daraus eine Nothwendig, fol
keit folget; Indessen habe ich aus des *Buddoi* M
Tractation so viel excerpiret, daß meine Audi
tores die *Metaphysic* kennen gelernt, damit sie
nicht blindlings etwas verwurffen, ohne nemlich
zu wissen warum: Ich habe ihnen nothdürfftigen
Bericht gegeben von der *Existentia* und *Essen-* pu
tia eines Dinges, die *Causarum* genera möglichst Ju
verhandelt, imgleichen de *forma* & *fine* deutli
che Lehre ertheilet, ja selbst vom so beschimpfften ste
Abstracto und *Concreto*, weil im *Jure* sich dar
auff einige *Demonstrationes* gründen, etwas zu W
melden nicht vergessen, und was etwa noch sonst
wenige *Metaphysische* Sätze und insonderheit ei
nige unentbehrliche *Canones* betroffen. Lei

§. 16. Die *Physic* habe ich allemahl nicht
allein vor ein curicules, sondern auch vor ein er
bauliches *Studium* erkläret; Doch habe mich
weiter damit nicht abgegeben, als daß ich dersel
ben Zusammenhang nach Anleitung des Herrn
Buddoi untersuchet, und daß ich die etwa in *Jure*
daraus zunehmenden *Demonstrationes* erörtert: S

Und

Und weiter zu gehen ist mir nicht möglich gewesen, weil ich keine Experimenta machen können, ja was sollte es auch einem Juristen sonderlich dienen, bis zur Perfection fortzufahren, denn wo ferne er dervinst nicht zugleich Doctor Juris und Medicinæ werden wolte, so würde doch sein Sentiment von Tödtlichkeit der Wunden und dergleichen, nicht rechtskräftig seyn, indem höchstbekandt, daß in solchen Fällen die Rechts-Gelehrten sich bey denen Medicis Rahts erholen: so viel in dessen zum Verstande einiger Legum und hie und da vorkommenden Articulu in Jure nöthig gewesen, habe ich beygebracht, und bin jedesmahl durchgegangen, des Herrn M. Birnbaums zu Leipzig publicirte Dissertation, de insigni Physices in Jurisprudentia utilitate.

§. 17. Die *Pneumatic* oder Lehre von Geistern, oder die geheime *Philosophie*, wie sie Herr *Walch* nennet, habe ich mit besonderer Vorsichtigkeit tractiret, un was etwa in der Physic nicht vorgekommen, habe ich in kurzen Sätzen ausgeführt; Und da die Lehre von Gott, als dem unendlichem Geiste ihren Platz bey mir in dem Rechte der Natur gefunden; Da von denen Engeln aus der bloßen Vernunft nicht viel zu sagen vorgekommen, zu geschweigen, daß sich auch im Jure kein sonderlicher Usus practicus der Doctrinæ de Angelis auffert; Da von der menschlichen Seele, derselbigen Kräfften, sowohl nach Anleitung des Herrn von *Puffendorffs* im Rechte der Natur, wie

wie auch in der Ethic hinlänglich geurtheilet worden, so ist zu eines Rechts-Gelahrten Behuef nur allein von den verdrießlichen Articula von der Zauberey und den Gespenstern, zu handeln übrig geblieben: Je mehr nun in diesen Puncten nöthig gewesen so zu verfahren, daß man sich vor Aberglauben an einem, und vor Leichtgläubigkeit am andern Theile in acht genommen, desto sorgfältiger habe ich in einen jeden in einer Mittel-Strasse und vernünftigen Temperament zu erhalten gesucht.

§. 18. Die *Theologia naturalis*, welche nicht unfüglich zur besondern Disciplin gemacht wird, habe nie gerne tractiren mögen, und da der Articul von Gott, wie vorgemeldet, anderweit verhandelt, so habe ich allein zur Ehre Gottes und der unvernünftigen Indifferentisterey ja den fast brutalen raisonnement in Religions- und Glaubens-Sachen zu steuern, wenigstens einige Artikel, als von denen Engeln, von der Unsterblichkeit der Seelen, ja wohl gar von einigen Geheimnissen so erörtert, so daß ich auf eines jeglichen Puncts Possibilitet und Probabilitet gedrungen, und habe hiebey vermercket, daß manches Gemüth zu einer sonderbahren Stille gerathen; Ich würde auch gewiß hierinnen noch weiter gegangen seyn, wenn nicht ein und andere Mißdeutungen von denen, die mich nicht gehört, oder nicht recht verstanden, mich intimidiret hätten, wobey ich aber doch die stetige Satisfaction behalten werde, daß
ich

ich nichts anders gesucht, als die Ehre Gottes, und die Wahrheit der Christlichen Religion gegen diejenigen zu vertreten, die bey der Offenbahrung sich allerley, wiewohl ganz unnöthige, Scrupeln machen.

§. 19. Wann ich denn also dem bisher erwähnten nach Nothdurfft sein Recht gethan, obwol nicht in der Suite und Ordnung, wie es hier aufgeführt, so habe ich mein Augenmerk weiter gerichtet auff die übrigen Theile der Philosophie, welche sind das Recht der Natur und Völcker, die Politic oder Staats-Lehre, die Ethic oder Sitten- und Tugend-Lehre, die Lehre vom Decoro oder der Wohlanständigkeit, die Logic oder Vernunft-Lehre. Und von dieser letzteren, weil sie meiner Meynung nach vor alle andere hergehen muß, zu erst zu handeln; So habe ich sowohl in dem Cursu Philosophico, als woselbst ich auch eine kurze *Historiam Philosophicam* mitgetheilet, als auch in denen besondern Collegiis Logicis mit meinen Auditoribus, die darin stets lauter Juristen gewesen, auff den Kern gesehen, welchen wir darinn gesucht, daß wir lerneten, was ein richtiger Gedanke und ein vernünftiger Vortrag in Entgegenhaltung des unrichtigen Denkens und Urtheilens, wie auch des Betrugs durch die Sophistery eigentlich sey; Zu solchem Zweck haben wir ein vernünftiges Urtheil angesehen als einen Satz, dadurch etwas bejahet, oder verneinet würde; Und damit man desto ordentlicher den sogenannten

genannten medium terminum, oder die raison, warum man etwas saget, finden möchte, so haben wir einen ehrlichen Syllogismum zu machen, uns bemühet. Einen ehrlichen Syllogismum aber nenne ich nur denjenigen, der entweder in der sogenannten prima figura ist, oder der per hypothesein eines posterioris auff das prius formiret wird, oder den man Dilemma nennet und den man durch entweder, oder, vorträget, denn was hierüber ist, (wiewohl ich endlich einen Soritem passieren lasse, und die Urth per Enthymemata zu discourirren, introduciret zu seyn, wünschen möchte) das ist entweder gar Betrügeren, oder doch wenigstens eine Gefährlichkeit.

§. 20. Doch begreiffe ich bey diesen allen gar wohl, daß die Herren Theologi etwas weiter gehen müssen, damit sie theils aller Gegner Bücher verstehen, und theils in dem spitzfindigem disputiren derselbigem, ihnen zu antworten vermögen; Meine Juristen hergegen wissen von keinen Käzereyen, woran Himmel und Hölle hienge, dahero habe ich es immer denenselben verdacht, wenn sie weiter als zum Scherz ein Sophisma angebracht. Indessen aber haben alle meine Auditores ganz wohl gelernet, was ein verfänglicher Syllogismus sey, und wie war es möglich dis unerkannt zu lassen, da man sonst von dem was recht ist, unmöglich urtheilen kan, wosern man nicht, das was unrecht ist, zugleich beurtheilet; ist doch selbst die Jurisprudencia nicht allein justi, sondern auch injusti notitia.

§. 21.

§. 21. Hiernächst habe ich nach der Hand-
 leitung des Herrn *Buddei* von den Kräftten des
 Verstandes, wie auch von der Schwäche dessel-
 ben, und von denen Mitteln dieselbe zu verbessern
 gehandelt, und kurz, mein erster Theil der Lo-
 gic ist gewesen die Lehre von Erfindung der War-
 heit, im Gegensatz dessen was nur wahrscheinlich,
 oder gar falsch ist; Den andern Theil habe ich seyn
 lassen die Lehre von der Kunst die Wahrheit aus
 anderer Schrifften und Worten zu erforschen,
 oder die sogenandte unentbehrliche *Hermeneuti-*
cam, wobey zugleich verknüpffet die Lehre von der
 Geschicklichkeit wohlbegriffene Wahrheiten an-
 dern ordentlich mitzutheilen, und dieses hat nicht
 geschehen mögen, ohne der Docenten Fehler und
 Tugenden gegen einander zu halten. Und wo es
 wahr ist, daß dergleichen Lehren keine Possen sind,
 un fernor wahr ist, daß dieselben nirgends als in der
 Logic anzutreffen, so ist ja derselbe, der keine Lo-
 gic zu lernen nöthig hält, nicht willens ein recht
 wahrer Gelehrter zu werden, in Betracht, daß
 ein Gelehrter darin von einem Ungelehrten unter-
 schieden, daß der mit eigenen, dieser aber mit fremb-
 den Augen siehet.

§. 22. Nun möchte Jemand vielleicht fra-
 gen, warum ich nicht die speciellen Juristischen
 Logiquen, als des *Brunnemanni*, *Hartungii* oder
Bayeri lieber zum Grunde geleget? Allein ich ant-
 worte demselben, daß ich sothane Bilcher in ih-
 rem verdienten Wehrt lasse, meines Orths aber
 B
 diesel-

dieselben gar nicht bequem finde darüber zu lesen, weil derselben Autores nicht allemahl gnugsamen Selectum gemacht, und nicht gar wohl das unentbehrliche von dem etwanigen und von ungefehr nützlichen abgesondert; und solte es etwa wegen der Juristischen Exempel seyn, so dienet zur Nachricht daß ich in meinem Collegio Logico den Hoppium und Schöpfferum nie von der Seiten lasse.

§. 23. Doch gnug von der Logic; Die Arth wie ich nun meyne, daß die Ethic oder Sitten-Lehre zu tractiren, ist mir allemahl Jedem unvorgreiflich diese gewesen, daß ich in dem Curfu dem Hrn. Buddeo ausführlich gefolget, wie ich denn auch wohl über diesen Theil seiner Philosophie besonders gelesen, wenn es ein auß Theologis und Juristen melirtes Collegium gewesen; Sonst aber habe nach dem Gout der Auditorum bald gesehen, bald jenen Autorem zum Grunde geleyet, habe insonderheit gefunden, daß des Rechenberg's Lineamenta zur ersten Entrée in dieses Studium sehr dienlich seynd. Solte ich nun auch, wie bey der Logic geschæhen, unständlich anführen, welche Haupt-Materien ich besonders connectivet, so würde ich die Ordnung der Buddeanischen Capitulum und eines jeglichen derselben Summarien hier sehen müssen; Gnug daß ein jeglicher weiß, daß die Ethic eine Tugend-Lehre sey, darin vornehmlich von der Verbesserung des Willens und der daraus fließenden Vermeidung der Laster und

Erwäh-

sen, lung der Tugenden gelehret wird, um so viel mög-
 säh, lich auch aus blosser Vernunft den Menschen in
 das dieser Trübseeligkeit des weltlichen Lebens glück-
 ge, lich und zufrieden zu machen; und bin ich denn hie
 twa gleich bey der Definition des Summi boni vom
 enet Herrn Buddeo abgetreten, so habe doch finali-
 ogi- ter einerley Absicht mit ihm geheget.

der S. 24. Die Lehren von dem *Decoro* oder
 Wohlstande wollen sich fast nicht Academisch
 rth, tractiren lassen, wenigstens hat es mir noch nie
 Leh, damit glücken wollen, auffer, daß ich einmahl über
 eiff, des *Gratians* *Homme de Cour* publice gelesen;
 den. Ob die Einbildung, daß man den Wohlstand doch
 uch wohl lernen könne, oder sonst etwas daran Schuld
 son, gewesen, weiß ich nicht. Indessen habe ich in der
 Ju- *Ethic*, bey der Beschreibung derer Laster und Zu-
 t, agenden nach der Reihe gnugsame Gelegenheit ge-
 die, funden über die Comportements in der menschli-
 und, chen Conversation im Ernst und Scherze, gra-
 rgi, de zu und satyrisch zu moralisiren; Jaes werden
 um viele meiner Auditorum es bezeugen können, wie
 der ich unter andern da von der liberalitate, magni-
 che ficentia und modestia als Tugenden, und im
 so, Gegensatz von der Prodigalitate, avaritia, sor-
 pi, ditie, luxu, ambitione und superbia als Lastern
 die, gehandelt worden, verschiedene Stunden zuge-
 das bracht, von dem Anzug und Exterieur un-
 om, ter lebendigen Vorstellungen, und von der plu-
 der, me an, bis auff die Absätze zu raisonniren. Wie
 und ich denn auch überdem von denen gar häufig be-
 ab,

ten Büchern und Chartequen , von der Kunst wohl zu leben mit Recommendation eines, und andern , geurtheilet.

§. 25. Die Kunst der Menschen Gemühter zu erkennen , heist in meiner Lehre fast keine Kunst , denn je weniger ich gefunden , daß dieselbe auff sichere Principia gegründet , und je mehr ich bemercket bey denen Kennzeichen , so insgemein angegeben werden , daß die Exception oft grösser als die Regel , desto ungerner habe davon viel Aufhebens machen mögen , was indessen das Capitel des Herrn *Buddei* de signis ex quibus latentis hominum mores & propensiones cognosci possunt , mit sich gebracht , habe ich erkläret und untersucht.

§. 26. Die *Politie* oder Staats-Lehre habe ich gleichermassen in dem Cursu nach des Herrn *Buddei* principiis vorgetragen ; Vielmahl aber habe ich besonders erkläret das andre Buch des Herrn von *Pufendorff* de officio civis , ingleichen des *Rechenbergii* lineamenta , wie auch am allerliebsten des hochberühmten Herrn *Böhmers* jus publicum universale , und kan ich nicht gnug rühmen , wie viel ingress diese Tractation gefunden.

§. 27. Das Recht der Natur und Völker habe wenigstens alljährlich zweymahl dociret , und will man wissen , was vor ein Compendium aus der ansehnlichen Menge dergleichen , zum Grunde geleyet , so dienet zur Antwort , daß ich

der

Opinion zufolge mehrmahlen über das schon be-
 rührte Werk des Herrn *Barons* von Pufen-
 dorff gelesen, obwohl ich auff besondres Be-
 gehren einiger Privatisten auch des Herrn
Wernhers *Elementa* und des *Hrn. Griebners*
Principia erkläret, ja auch einmahl das grosse
 Werk des grossen *Grotii de jure belli & pacis*,
 welches sonst zur *Academischen* *Lection* nicht
 gar zuwohl aptiret, mit dreyen, so die *Principia*
 schon genossen, durchgegangen, welche denn auch
 das ganze Werk durch eignen Fleiß in *Theses*
 gebracht und es durchdisputiret. Da nun nicht
 unbekandt, wie in diesem *Studio* fast so viel *Inven-*
tiones als Köpffe sind, so hab ich gelegentlich von
 den mancherley *Einrichtungen* geurtheilet, und da
 dieselben vornehmlich nur die *Methoden* ange-
 hen, die *Wahrheiten* aber im *Grunde* immer ei-
 nerley bleiben, so ist gleich viel gewesen, was vor
 ein *Buch* man gebrauchet, indem doch keines ist,
 welches alle *Controversien* hebet, und auch kei-
 nes, welches, so fern dis *Studium* practisch
 ist, nicht alles geziemend enthielte. Denn was
 die *Methoden* = *Kriege* betrifft, so gehören doch
 dieselbigen nur auff die *Academische* *Catheder*.

§. 28. Und so wäre von der *Art*, die *Phi-*
losophie zu treiben gehandelt, und zwar nach der
Vorstellung meines eigenen *Exempels*, dabey ich
 einmahl ganz gerne leyden kan, daß Jemanden meine
*Lehr-*Arth** mißfalle; wie ich denn auch fürs andere
 mit denjenigen zu complimentiren, unnöthig finde
 die

die da ausruffen möchten wie es möglich sey, daß ich in allen Disciplinen einen Vorgänger agiren können. Denn da man mich zum Philosophischen Professore bestellet, und insonderheit meine Professio Moraliū, wegen ihres Numeri pluralis, sich gar weit erstrecket, auch überdem ich nur das Nothwendigste meinen Auditoribus als Juris Studiosis vorgetragen, so hoffe ich dasjenige, was ich zu prästiren übernommen, heilsamlich ausgeführet zu haben.

§. 29. Was ich von der *Historie* hienächst zu melden Ursache finde, das könnte ich zwar bis zu dem Paragrapho vom Jure publico aussetzen; Allein, weil die Philosophische Facultät die *Historie* auch tractiret, so wil ich es größten Theils hier ausmachen. Die *Historie* demnach habe ich sehr delicat in ihrer Tractation zu seyn befunden, und da dieselbe, wo man keinen Unterschied machet, würde unerschöpflich seyn, so habe mich nur allein auff das begeben, was darin pragmatisch ist, zu des Behueff ich dann distinguiret unter der *Historie* und denen *Historchens*, und nenne ich alles das *Historchens*, was von Königern, Königen und Fürsten in puncto ihres Sagens, Träumens, Essens und Trinkens pflegt angebracht zu werden, es möchte denn ein Traum seyn von der langen Feder, die bis an des Pabstes Miße gereichet, oder eine Erzählung von dem Tractement auff der Parisischen Blut-Hochzeit. Enfin man mercket schon, was ich sagen will, nemlich,

lich, daß alle Erzehlungen, so nicht etwan zur Ordnung in der Historie oder sonst eine practische Conclusion daraus zu machen, dienen, nicht auff die Academie gehören; Kan einer etwa nicht schlaffen, oder ihm wird sonst die Zeit lang, oder er ist in Gesellschaft, daß er Historchens lesen oder erzehlen will, so mag er dieselben aus einem promptuario Exemplorum oder gar einem Roman holen. Wiewohl ich hiemit durchaus nicht will gesaget haben, daß man in der Historia speciali eines Staats oder eines grossen Herrn nicht solle auch die geringsten Kleinigkeiten anführen, denn ich bleibe hier bey meinem Zwecke, nemlich der Academischen Tractation.

§. 30. Weiter habe ich allemahl distinguiret unter Europam und die andern Theile der Welt, angesehen es ja wohl lange so viel nicht auf die Suite der Japanischen und Tunquinschen Historie ankömmt, als auff die Spanische und Französische, indem die aussere Europæischen Staaten, wenn man sie nur in der Geographie kennen gelernet, daß man weiß daß sie in der Welt sind und wo sie liegen, item, was sie vor ein Haupt und Herrn haben, schon soferne gnug besandt sind. So habe ich noch weiter in Europa einen nöthigen Unterscheid setzen müssen unter solche Reiche und Staaten, die von andern Independent und denjenigen, so einem andern Staat untergeben, in Betracht, daß in denen vorsehenden Staats-Affairen nur täglich darauff vor-

nehmlich Acht zu haben, wie es in denen grossen Reichen hergeheth; Doch bleiben die andern Häupter und Häuser insonderheit in Deutschland unvergessen, und man weiß wohl, daß man von einem deutschen Reichs Fürsten ebenmäßig wissen mußte, wie mächtig er sey, wie er seinen Staat regiere, mit wem er alliret und dergl.

§. 31. Endlich habe ich als ein auff einer deutschen Universität Lehrender auch die *Historie* unsers Reichs, von der andern darum absondern müssen, damit sie wegen des daraus fließenden *Juris publici* möchte sonderbaher umständlich verhandelt werden, und was zum letzten zu melden, so habe ich denen Auditoribus aus mancherley Staaten und Provinzen Deutschlands sehr fleißig angerathen, die angenehme *Historie* des besondern Vaterlandes, welche auff Universitäten ihr Recht nicht kriegen kan, mit Vergnügen und Nutzen selbst hinkünfftig durchzuforschen und ihnen dabey zu Gemülthe geführet, was der edle Zweck auff sich habe Gott und seinem Vaterlande zu dienen; Sind einige aus particulieren annehmenden Städten so gar gebürtig gewesen, so habe ich mit gleichen argumentis ihnen die Geschichte ihrer Vaterstadt empfohlen.

§. 32. Nachdem ich dieses gemeldet, so muß ich auch nothwendig erzehlen, wie ich bisher gewohnt gewesen die *Historie* zu tractiren: Ich habe demnach meine *Historie* ausser Deutschland eine *Staats-Historie der Europäischen Potentzen*

beti

betitelt, und da ich kein Buch gefunden, welches mir zur Academischen Tractation beqvem geschienen, so habe ich aus denen Nachrichten, die man hat, ein eignes Manuscript verfertigt, welches ich meinen Auditoribus sich auffer der Stunde abzuschreiben, auszutheilen gewohnt bin, darin hab ich fast die Urth des Herrn von Puffendorffs in seiner Einleitung imitiret, auffer daß ich mir selbst willkührliche Periodos gemacht, dem Gedächtniß zu Hülffe zu kommen. Wenn ich nun darin die Historie jeden Reichs und Staats durch die merckwürdigsten Revolutiones und Vorfälle bis auff die Stunde, darinn das Collegium gelesen, angemercket, und am letzten von dem Zustande des jetzt-regierenden Hauses gehandelt, so habe ich bey jeglichem Staat folgende Articul erörtert, 1.) von der Form des Reichs und denen legibus fundamentalibus, 2.) von denen legibus civilibus und ecclesiasticis, 3.) von den hohen Collegiis und Gerichten, 4.) von dem Statu militari oder der Macht zu Wasser und Lande, 5.) von des Landes Situation und des Bodens Beschaffenheit, 6.) von denen Einkünfften, 7. von dem Genie der Nation, item, wie das Clima beschaffen, 8) von der Religion, 9.) von dem Interesse des Staats oder Connexion mit seinen Nachbarn und andern Höfen, 10.) von den Præensionen, 11) von denen Ritter-Orden, 12.) von dem Wapen, 13.) von den Münzen, 14.) von dem Zustande der Gelehrsamkeit, 15.) von denen

B 5

nen besten Scribenten um sich daraus weiter
Nachts erholen zu können.

§. 33. Solchergestalt habe ich die Staats-
Historie aller Europæischen Potenzen durch con-
tinuirlichen Discours und Beweis gelehret, und
habe mit Freuden bemerckt, wie meine Auditores
sind gar sehr kündig geworden, da hergegen an-
dere, entweder aus Faulheit, Einfalt, Berach-
tung oder andern Trieben sich nicht im Stande
gesehen eine Zeitung mit Verstand, Plaisir und
Nutzen zu lesen.

§. 34. Und daß ich en passant auff die
Zeitungen komme, so ist ja wohl unläugbar, daß
dieselbigen von den florissanten Zustande unsers
Seculi zeugen, denn hätte man von Carli M. Zei-
ten her in Europa immer Zeitungen geschrieben,
wer wülste, ob wir nicht vieler Dunkelheiten in
der Historie, überhoben wären. Und da dem al-
so, so habe ich jeglichen die Zeitungen beschrieben,
als daß sie wären die allerneueste Historie und die
Continuation der alten, wosern man sie mit Be-
scheidenheit läse und nicht etwa alles sogleich vor
wahr hielte, oder ein Theatrum und Diarium
Europæum draus machte, nemlich daß man nicht
jegliches fein an seinen Orth brächte; Ja, damit
die Liebe zu denselben desto ernster wüßede, habe
ich so gar in einigen der publicquen Stunden über
die neusten Zeitungen gelesen, wiewohl ich nicht
leicht dergleichen Arbeit wieder entriren werde;
Und daß ich die Ursache melde, warum? so ist es
diejenig-

diesjenige, daß mir eben also einfällt, wie ich bey dergleichen Collegio jederzeit sehr viele Arbeit und wenig Profit gefunden, indem nur allein die Auditores der Staats-Historie dasselbe frequentiret, andere hergegen, die keine Liebe zu der Historie überhaupt bewiesen, sich auch um die Zeitungen nicht bekümmert, ja wohl gar, da sie vermercket, daß ich die Wunder- und Nord-Geschichte, so in den Avisen vorkommen nebst denen Nachrichten, wie dort ein alter Mann und dort eine alte Frau über 100. Jahr alt geworden, gar nicht berührt, sondern nur allein auff Staats-Sachen gesehen, welche ihnen wegen der fehlenden Connexion unangenehm geworden, sich nicht dazu eingefunden, zugeschweigen der Gefährlichkeiten, denen man sich bey solcher Arbeit, weil man von lauter grossen Herren handelt, ohne Noth unterwirfft: wiewohl ich nicht eben verschworen habe einer NB. geschlossenen Compagnie (denn die von ohngefähr Hineinkommenden, kommen, wie ich wol ehe bemercket, nicht allemahl von ohngefähr) mit solcher Arbeit zu dienen.

§. 35. Aber wieder auff die Historie zu kommen, so werde ich was die Staaten ausser Deutschland betrifft fernerhin bey meiner erwehnten Methode bleiben; In des deutschen Reichs-Geschichte aber werde ich, wie bisher auch geschehen, viel weitläufftiger mich bemühen; Denn so bin ich gewohnt dieselbe auff zweyerley Art zu tractiren, einmahl in Compendio, und vordere

dere systematisch oder ausführlich. In der compendieusen Tractation habe ich wohl eher auch eigene Manuscripta ausgetheilet, allein nun lasse ich mich und meine Auditores des *Hrn. Struvens* Kurtzen Begriff der Mühe überheben, denn je accredirter dieser Autor ist, je lieber brauche ich seine Sachen, wie ich denn auch seinen Kurtzen Begriff der *Universal-Historie* mir habe sehr lieb seyn lassen, nichts mehr wünschend, als daß die noch fehlenden grossen Reiche von ihm auch mögen hinzugehan werden. Weil ich nun feste setze, daß die Reichs-Historie um des *Juris publici* willen erlernt werde, so habe ich bisher die Gewohnheit gehabt in einem Collegio gedachten Kurtzen Begriff mit des *Richardi compendio Juris publici* zugleich zu verhandeln, und es haben die Lehrbegierigen einen gar feinen Vorschmack dieses illustren Studii genossen; Doch bin ich auch weiter gegangen und habe in besondern Collegiis einigemahl über des *Gladows* Versuch einer Reichs-Historie ausführlich gelesen, wiewohl ich hinfünftigt mit gleicher Mühe nachdem die Exemplaria am häufigsten werden zu haben seyn, entweder des *Herrn Struvens* oder *Herrn Schmaufens* Arbeiten werde zu gebrauchen mir vorbehalten.

§. 36. Wann nun überdiß gar bekandt ist, daß die Historie kein rechtes Leben hat, wosfern nicht die *Genealogie*, *Geographie*, *Chronologie* und *Heraldic* ihr zu Hilfe kommen, so kan ich zwar nicht melden, daß ich bis dato über eine dieser Scien-

cen-

cen hätte besondere Lectiones angestellt, allein das ist gewiß, daß des Herrn Guberners Genealogische Tabellen und nun zuletzt dessen Herrn Sohns *Lexicon portatile* mir allezeit zur Hand gewesen, und daß ich denen Studiosis Historiæ nachdrücklich angerathen, wie sie müßten, so wie sie ihr Collegium Historicum Zeit ihres Lebens zu continuiren hätten, eins von denen vielfachen Compendiis Genealogicis, besitzen, um fast bey jedem Post-Tage die Veränderungen der Durchl. Personen zu marquiren. Die *Geographie* habe ich als auff Schulen ziemlich erlernet, bey den meisten angetroffen, dahero ich nur nöthig gehabt anzurathen, weil das Gedächtniß vergänglich, alle Jahr einmahl dieselbe bey müßigen Stunden wieder durchzulauffen; Der *Chronologie* wegen habe ich sie vor dem auff des *Schraderi* und nun seit einigen Jahren auff die zu Braunschweig 1725. in folio edirten gar wohl eingerichteten deutschen Tabellen verwiesen; In der *Heraldic* habe ich ihnen des *Speneri* illustres *Werd*, wie auch des *Rudolphi* *Heraldica curiosa* zwar exhibiret, allein es hat ihnen auch gnug seyn können, wenn sie des Herrn *Triers* oder des Herrn *Schmeitzels* Einleitungen, um eine derselben wenigstens sich anzuschaffen, kennen gelernet, wie ich denn auch bey dem ersten *Wapen* in der *Staats-Historie* mich ordinair verschiedene Stunden, bey dieses galanten Studii principiis auffgehalten, eben wie ich fernhin jedesmahl das *Wapen* eines verhandelten Staats

Staats ihnen vor Augen gelegt und examiniret.

§. 37. Die Kirchen-Historie wollen die Politici nicht gerne lernen und es sehen es auch die Herren Theologi kaum gerne, daß ein Juriste dieselbe tractiret, dennoch bin ich auch willens mit nächsten einen Versuch darinnen zu machen, besonders, da mir wegen des ehemahls getriebenen Studii Theologici noch etwas dazu dienliches beywohnet.

§. 38. Die *Historiam Literariam* habe von Jugend auff gar sehr geliebet, habe auch diese Liebe auff einige dadurch fort gepflanzet, daß ich ein Collegium Historico-Literarium in usum Studioforum Juris selbst ausgearbeitet, welches ich vorläuffig abzuschreiben hingegeben, um nur in den Stunden darüber raisonniren zu können; vielleicht, daß selbiges mit nächsten im Druck erscheinet, wenigstens soll es mir ein angenehmes Beschäftte seyn, darüber alle Jahr einmahl zu lesen.

§. 39. Nun sollte ich endlich auch wohl drangedencken, daß ich ein Juriste sey, der in einer Zeit von sieben Jahren die Stücke der Rechts-Gelehrsamkeit alle mit einander wenigstens 10mahl durchtractiret, und es muß sich Niemand wundern, wie es möglich, oder gedenccken, daß es eitle Prahlerey sey, denn auffer daß sattfame lebendige Zeugen davon sind, so muß man wissen, daß ich gewohnt sey täglich viele Stunden zu lesen, und daß folglich in sieben Jahren ein ziemliches hat können beschaffet werden.

§. 40.

S. 40. Bevor ich aber Specialia anführe, so muß ich wohl die Theile der Jurisprudenz ordentlich benennen, und untersuchen, was Cursus in diesem Verstande heist? Ich höre gar öfters daß gesagt wird, der lese den Cursum, der höre den Cursum, ein anderer habe seinen Cursum noch nicht absolviret &c. und deswegen sollte man ja wohl einig seyn, was denn der Cursus hiesse? Ausgesetzt demnach daß zu eines Juristischen Studiosi Cursu alles was oberwehnt und insonderheit die Sprachen, die Logic, Ethic, Politic, Recht der Natur und Historie gehöret, so will ich nur hier ganz besonders die Theile der zu erlernenden Jurisprudence erzehlen, und solche meyne ich sind das *Jus civile*, *Canonicum* oder *Ecclesiasticum*, *Publicum* und *Feudale*, wozu kömmt, das *Studium juris patrii specialis*, wer alle diese Theile durchgegangen und sich Academisch dazu einleiten lassen, der hat seinen Cursum absolviret und durchaus kein anderer, der eins von diesen nicht gehöret, es wäre dann, daß seines Vaterlandes Rechte und Geschichte auff der Academie wohin er sich begeben, nicht hätte mögē tractiret werden, auf welchen Fall denn endlich es hinlänglich dasselbe vor sich allein zu erforschen schon Gelegenheit geben wird; Doch halt! wo bleibet das *Jus Germanicum*? Allein es ist alles gar richtig, angesehen dasselbe nichts anders ist, als daß Römisch = Kaiserliche Päbstische und Longobardische Recht, so weit dasselbe im Bescheidenheit auff Deutschland mag appli-

appliciret werden. Und da dem also ist, so mußte es ein absurdes Collegium Pandectarum oder Juris Feudalis seyn, welches nicht auch zugleich ein Collegium Juris Germanici wäre.

§. 41. Von einer bequemen Art indessen, wie ich meine, daß die Theile der Jurisprudence mögen dociret werden, etwas beyzubringen, so wird ja ohnfehlbar wohl mit denen *Institutionibus* ihrer Definition nach der Anfang gemacht, und da man dieselben, weil die Auditores gleichsam in eine neue Welt kommen, nicht einfältig genug tractiren mag, so hab ich nicht gefunden, warum ich eben in der Wahl eines Compendii eigensinnig seyn sollte, besonders, da die Wahrheit doch immer einerley bleibet, und kein Buch in der Welt seyn mag, bey dessen Erklärung man nicht etwas ab und zu thäte. Weil ich demnach auff dieser Academie den Estime vor des *Hoppii* Examen vorgefunden, so habe davon nicht abgehen mögen, weil die etwanigen andern Compendia, theils nicht so häufig an Exemplarien zu haben, theils, weil sie auch voller dubieusen Neuerungen. Über den Text habe ich weiter, als etwa in einem Collegio publico nimmer vertragen können, daß ein Professor lese, weil man darin gar zu viel zu seqvestriren findet und der Usus practicus der nöthigen puncten sich unter dem überflüssigen fast verleuret.

§. 42. Wegen der Arth, wie die *Institutiones* etwa fülglich durchzugehen, wird nicht nöthig seyn

seyn Bericht zu geben, dieweil es sich versteht, daß man die Sätze erkläret und insonderheit die Wörter, Definitiones und Distinctiones deutlich machet und gelegentlich sich durch einige Fragen von dem Begriff erkundiget, auch wol einige Annotata beyzuschreiben communiciret; und da Niemand seyn wird, der die Institutiones bloß einmahl hörete, so wird ohnstreitig allemahl distinguiret was vor Subjecta man vor sich hat. Ich kan auch endlich nicht läugnen, daß, ob ich gleich von deutschen Büchern nicht viel halte, ich dennoch zum ersten Begriffe allemahl des Schoppachs Einleitung vor sich zu lesen, empfohlen.

§. 43. Bevor ich aber weiter gehe, finde ich hier bequeme Gelegenheit von zweyen erheblichen Artikeln zu melden, nemlich von dem Dictiren derer Noten in den Collegiis, und von dem Examiniren. Zugleich in den Collegiis nachzufragen, kan ganz gut seyn, wenn darinn wird Maasse gehalten, nemlich, daß man weiter nicht fraget, als um zu erforschen, ob die Auditores das Gehörte begriffen; Geht es weiter, so werden die Lectiones dadurch zur Ungebühr aufgehalten, und die Leute verliethren die Lust zu denen nohtwendig besonders zu haltenden Collegiis Examinatoriis; Doch setze ich aus, daß die Auditores vom Anfang mögen begehret haben, daß es ein Collegium lectorio-examinatori-

torium seyn solte , wiewohl ich dennoch besser halte , daß man über die Pandecten besondere Examinatoria veranstalte , weil dieselbe meines unvorgreiflichen Erachtens eine gar besondere Gestalt und unvergleichlichen Nutzen haben.

§. 44. Will man aber wissen , was vor eine Gestalt sie denn haben müssen , so will ich kürzlich anführen , auff was Fuß ich mein letztes Examinatorium Pandectale gesehet. Ich fragte bey jeglichem Titel oder jeder Materie 1.) nach denen darin vorkommenden Definitionibus und liesse mir sagen und zeigen , wie kein Wort in denselben wäre , das nicht sein Pondus hätte , so daß des ganken Titels Inhalt darinn schon steckte , daß ein der Sachen Kündiger könnte nach derselben ohne den Autorem von Wort zu Wort zu lesen , den ganken Titel erklären. Ferner fragte ich 2.) nach denen Distinctionibus , und es muste des seligen Herrn *Ludovici Usus practicus distinctionum juridicarum* immer zur Hand seyn. Hienächst specificirte ich 3.) eine Reihe der *Bocardicorum* und *Canonum* , welche in der materie beyhülfflich und decisiv waren , und 4.) musterte ich aus die notablesten *Leges* und *Texte* sowohl *Römische* als *Deutsche*. Vorß 5.) liesse ich heraus suchen die *Differentias Juris Romani & Germanici* , und und dis ausüben zu können war des *Stryckii Usus modernus* und des *Hoppii Commentarius*

rius wegen des dort angehängten *Ulus hodierni* allemahl nicht ferne. Vors 6.) ward gesehen auff die in jedem Titul fundirten *Actiones* und *Exceptiones*, wobey des *Heren Böhmers* *Tractat de Actionibus* und auch wohl das *memoriale* hinter dem *kleinen Hoppen* befindlich, Item einige *kleine Memorialia exceptionum* nur der *memorie* halber dienen mussten. Vors 7.) gieng ich die *Controversien* durch, und achtete besonders auff die von dem *Herrn Coccejo* in seinem *Jure controverso* erörterten, wie auch auff die in des *Herrn Leyfers* gar angenehmen *Meditationibus ad Pandectas* vorkommenden *Casus*. Endlich 8.) ward aus jedem *importanten* Titel ein *Casus* formiret, welchen gegen künftige *Stunde* zwen *schriftlich* ausarbeiten, so wie die übrigen darüber nur *mündlich* votiren mussten. Und je weiter wir kamen, je mehr mussten sie *Hand* anlegen; Ich führte zween, so *diverse* *Meynung* in *votis* geheget gegeneinander auff, daß sie durch drey bis vier *reciproque* *Schriften* bis zur *unvorgreiflichen* *Urtheil* mussten verfahren. Ich liesse sie *Consilia*, *Responsa*, *Decreta* und *Urtheile* abfassen: Ich vertheilte drey, und drey in *Facultäten*, ließ nach der *Ordnung* einen *Decanum*, und die andern *Assessores* seyn, und zuletzt mussten sie *Professores* agiren und über die *materiam Criminalem* nach der *Reihe Collegia* lesen. Hat *Jemand* hiebey etwas *auszusetzen*, so bin ich *begierig* sol-

des zu hören, es muß aber derselbe ein Mann von Erhebllichkeit seyn.

§. 45. Das Dictiren bey denen Collegiis anlangend, so habe ich schon lange die Meynung gehabt, wie dasselbe heute zu Tage nicht mehr so nöthig sey, als wohl ehemahls: Und hiezu haben mich bewogen die gar ordentlichen Compendia und Systemata, und die über dieselben, wie so gar die Titeln ausdrücken, in usum Auditorum herausgegebenen Annotationes. Entweder nun man wäre eigensinnig und hochmühtig, oder man mußte auch sonderlich etwas bemercket haben, das andere vorbeÿ gegangen, sonst sehe ich nicht ab, was man practisches dictiren wölte, daß nicht aus denen Büchern weit besser könnte gelesen werden. Wirfft man mir hingegen ein: Es wäre dieses wohl wahr, allein es wäre doch sehr dienlich, wenn die Lernenden die mitgetheilten Noten selbst schrieben, indem sie währenden Abschreiben die Sachen begriffen, und künfftighin ihre eigene Arbeit gerne nachbläsen; So antworthe ich, daß das erste absolut falsch, dieweil insonderheit bey dem Schreiben in den Collegiis man öftters kaum Athem holen, vielweniger meditiren kan, zu geschweigen des erschrecklichen Aufhalts und Zeit-Verderbs: Und was das Andere anbetrifft, so besürchte ich, daß das eigene Nachwerck voller Fauten sey, deren man sich bey gedruckten Büchern nicht zu befah-

ren

ten hat. Solte auch etwa ein unbilliges Argument von der Menage hergenommen werden, so ist dasselbe keiner Beantwortung wehrt, die weil dergleichen Bücher wenig kosten und dabey dennoch als Grund-Bücher unentbehrlich sind, und weil an Papier und Federn, wohl so viel bey dem geschriebenen Collegio e. gr. über des Schöpfferi Synopsis drauff gehet, davor man Kleinii, Dresselii oder anderer Noten kauffen kan.

§. 46. Kurz, ich dictire nichts und werde auch nichts dictiren, sondern ich werde bey meiner bisherigen Urth bleiben, welche diese ist, daß ich meinen Auditoribus Hoppianis, den sogenannten grossen Hoppium anpreise, wie auch insonderheit das wegen der deutlichen Exempel sehr nutzbahre Werk des Herrn Treibers unter dem Titel: Genuina perspicuitas Institutionum, recommendire, anbey aber ihnen einige wenige Sätze in ihrem Buche beuzuschreiben mittheile, welche ich dahero auch marginalia zu benennen gewohnt bin. Denen Schöpfferianis werde ich nach wie vor die über die Synopsis edirten Noten nebst des Strykii usu moderno, wie auch ein und anderen Notisten über des Lauterbachii Compendium anrühmen, und danebst werde ich ihnen ebenfalls marginalia ertheilen, doch etwas umständlicher als bey dem Hoppio, angesehen ich vermöge derselben ihnen erinnern, die Paralelismos, deutliche Exempel, nöthigen Li-

C 3

mita-

mitationes, beyhülffliche Regeln, Dissentien-
tes, &c. &c.

§. 47. Ich muß aber an das Ende geden-
cken, und dahero mich wegen des übrigen expedi-
diren. Wie ich demnach die Pandecten sowohl
lectorie als examinatorie tractiret, ist gele-
gentlich schon beygebracht: Über den Codicem
und die Novellen werden keine besondere Col-
legia gehalten, was ist denn übrig, als anzu-
zeigen, wie ich mit dem Jure Canonico, Pu-
blico und Feudali verfahren.

§. 48. Das *Jus Canonicum* habe ich so
viel möglich unter dem Bedeuten, was die Re-
dens-Art Juris utrius Doctores & Studiosi,
zu sagen hätte, insinuiret, und bin auch so glück-
lich gewesen, daß die Lectiones über des Schil-
teri Institutiones ihren guten Success gehabt.
Wo'te nun Jemand einwerffen, warum ich denn
eben den Schilter gebrauchet, so antworte ich:
Darum, weil der Schilter recht gut ist, und
wozu dienete der Aberglauben, daß man mey-
nete, dis Buch wäre nicht so gut wie ein andres.
Denn laß sehn, daß darinn einige Artikel be-
sonders nach der heutigen Cultur des Studii zu
verbessern, so betreffen doch dieselben solche
Passagen, deren man in den Lectionibus doch
pro und contra gedencken muß. Ob nun der
supponirte Autor die richtige oder unrichtige
Mey-

Meynung hat, darauff kömmt es nicht an, indem doch bey dem richtigen von dem unrichtigen, und bey diesem von jenen ausführlich muß gesagt werden. Kurz, ich werde auch fernerhin über den Schilter lesen, und zwar auch darum, weil über denselben des Böhmeri emendationes des *Hornii*, *Fleurckii* und *Eckhardi* Observatio- nes zur Hand sind, dadurch sowohl die Audi- tores können geholffen als auch des Noten- Schreibens überhoben werden, so daß gleicher- massen, wie im *Jure civili* nur *Marginalia* mit- zutheilen.

§. 49. Zum *Studio Juris Feudalis* bleibe mir, wie meinen Vorfahren, des *Styckii* Exa- men das Grund-Buch, und wolte gleich jüngst Jemand sagen, daß solches Compendium zu verbessern stünde, so kan das wahr seyn. In- dessen hat es bey mir eben die *raison* wie bey dem Schilter, daß durch die *Annotationes* des *Hrn. Triers*, *Hertels*, *Hildebrands* und *Wintzigers* den *Auditoribus* wird beygestanden, so daß auch im *Collegio* nur *marginalia* übrig bleiben.

§. 50. Im *Jure publico* bin ich bisher ge- wohnt zum ersten mahl des *Richardi* Compen- dium mit des *Herrn Struvens* kurzen Begriff der *Reichs-Historie* zugleich zu verhandeln, und wenn Jemand hat weiter gehen wollen, so habe ich denselben durch des *Schweders* und *Tirii* größ- sere

ferer Werke geführet, bey beyden aber des Hrn. Bilderbecks deutschen Reichs = Staat, des Späners vollständige Staats = Rechts = Lehre und des Hahns Reichs = Historie, so weit dieselben bishero publiciret zu Raht gezogen, und beklage ich, daß diese beyde gar feine Arbeiten sind unterbrochen worden.

§. 51. Und so hätte ich kühlich angezeiget durch mein unvorgreifliches Exempel, wie etwa die politischen Studia können tractiret werden; Will nun Jemand hierüber glossiren und gedencken oder sagen, daß ich solches aus eitlem Ruhm gethan, oder daß ich mich zu einem Academischen Polyhistore auffwürffe, so mag er das immerhin thun, mir soll es gnug Satisfaction seyn, daß ich erstlich die Wahrheit gemeldet, vors andere die aufrichtigste Meynung der Welt zu dienen geheget, und daß drittens meine Zeugen in allen Ländern sich finden, von denen ich nicht zweiffele, daß sie werden aus meiner genossenen Instruction dem Publico dienlich seyn oder noch werden. Ich werde auch, so lange mir Gott das Leben gönnet, stets also fortfahren, und declarire ich hiemit von ganken Herzen, daß ich mir wunsche bis an mein Ende ein Academicus zu seyn und zu bleiben. Daher ich auch alle andere etwanige Vorthelle, so wie bisher geschehen, immerhin werde ausschlagen, damit ich die rechten Wege der studirenden politischen

schon Jugend zu dienen, immer weiter auszu-
 schreiten könne.

S. 52. Allein sollte ich denn nicht etwas
 vergessen haben? Ich glaube, nicht leicht, es
 möchte denn daß *Studium Oeconomicum* seyn, bey
 welchem ich aber noch ein wenig anstehen will.
 Und fragte Jemand, wo die *Collegia practica*
 blieben, so dienet zur Antwort, ich sey eigent-
 lich kein Practicus, der die Studiosos Libelle
 und Suppliquen weiter machen lehrete, als etwa
 in den Collegiis Styli, lectoriis und examina-
 toriis Pandectarum dazu sich Anlaß findet.
 Denn da ich mich bisher von allem advociren
 mit grossem Fleiß enthalten, so mag ich keine
 Practica lesen, weil mancher nicht die Opinion
 haben möchte, daß ich darinn hinlänglichen Be-
 scheid zu geben vermöchte. Über des *Stryckii*
introductionem ad praxin forensis, oder *Lu-*
dowici Einleitung zum Proceß, könnte ich endlich
 eben so gut lesen wie ein anderer, denn es ist dar-
 inn nichts weiter besonders, als daß das, was
 in den Pandecten zerstreuet, in einer Ordnung
 beisammen ist; Allein es bleibt bey dem vorigen,
 doch will ich so viel bemerken, daß von der Praxi
 wie sie heute zu Tage ist, mehr Aufhebens ge-
 macht wird, als es nöthig scheint, und habe ich
 auff besonders Begehren vor einiger Zeit den
 Versuch gemacht und habe ein kurzes Collegi-
 um practicum gehalten, da ich denn glaube, daß

es nicht ohne Beyfall und Nutzen geblieben, denn noch steht es fest, daß ich ausser dergleichen vertraulichen Begehren vor der Hand keine Collegia practica ausschreiben werde.

S. 53. Das Studium *Juris patrii* habe ich schon oben ausgefetzt, doch dienet hiemit zum Voraus auff künsttig so viel zur Nachricht, daß ich mit nächsten von meinen langwierigen Bemühungen in den Mecklenburgischen und Lilbschen Rechten denen Liebhabern werde Theil geben, denn biß dato hat noch Niemand davon participiret, weil ich meine Arbeit nicht reiff zu seyn erachtet, ausser einer mir sehr wehrten Person, gegen welche ich in Privat-Discours vor einiger Zeit meine etwanige Nachrichten und Samlungen in des Vaterlands Geschichten und Rechten, verrathen, so daß ich mich durch denselben Ansuchen überwunden gesehen ganz privatissime meine Arbeit mitzutheilen. Ob ich mit nächsten hierunter mich werde weiter bloß geben, darauff will ich mich bedencken.

S. 54. Was endlich noch übrig ist die Erörterung der Fragen: Wie viel Jahre denn etwa zur Verhandlung aller dieser politischen Studien erforderlich seyn möchten? Und in welcher Ordnung dieselbigen zu tractiren? Die Erste betreffend, so hieß es vorzeiten, daß allein zum Studio *Juris* ein *Quinquennium* erforderlich

dert würde; Allein ob ich gleich glaube, daß man auch in einem Seculo nicht ausstudiren könne, so mag ich doch nicht gerne auff ein Quinquennium dringen, weil es nicht Jedermans Gelegenheit ist, so viel Jahre auff Universiteten auszuhalten. Ich will es demnach auff ein *Triennium* setzen und durch ein unvorgreifliches Project zugleich die andre Frage von der Ordnung ausmachen.

S. 55. Wenn denn also ein Studiosus von der Schulen zu mir käme, und sich mir gänzlich anvertrauete, auch eröffnete, daß seine Umstände nur ein dreijähriges Hieseyn erlaubten, zugleich aber ziemliche Humaniora mitbrächte, so würde ich mit ihm die 3. Jahre in 6. halbe vertheilen, und unmaßgeblich folgende Suite zu halten, anrathen. In des ersten Jahrs erster Helffte würden sogleich die Institutiones zum ersten mahl gehört: Der *Curfus Philosophicus* entweder in genere angefangen oder auch wenigstens ein *Collegium Logicum* entretet; Und weil das nicht Arbeit genug, indem im Anfange einer zu Hause etwas nachzulesen ausser der Erlernung der Definitionen nicht sonderlich im Stande ist, so würde gleichermassen ein *Collegium Juris Naturæ* und von der Staats-Historie zu hören, bewegen. In der andern Helffte mußten die Institutiones wiederum repetiret werden, und zwar, wie ich es am besten halte,

halte , bey demselbigen Doctore , da man zum ersten mahl sich eingelassen : Es könnten auch nun schon die Pandecten zum ersten mahl angefangen werden : Man continuirete entweder den Cursum Philosophicum , oder hörete auch nun besonders ein Collegium Ethico-Policum : und weil noch eine Stunde brauchbar ist , so hörete man das Jus publicum mit der verknüpfften Reichs-Historie zum ersten mahl , und es mag hie niemand einwenden , nach dem gemeinen Wahn , als wäre es zu zeitig das Jus publicum im ersten Jahre zu hören ; Denn je mehr dasselbe eine res memoriae ist , und auch viele Verwandtschaft mit dem Privat-Rechte hat , je besser ist es , daß man sich beyzeiten einen Bor-schmack davon geben läßt.

§. 66. In dem andern Jahre und dessen ersten Helffte , continuirete das angefangene Collegium Pandectarum : Es würde das Jus feudale gehört : Man hielte ein Collegium Styli , und dasselbe habe mit Fleiß bis hieher ausgesetzt , weil eine dergleichen Arbeit von einem Studioso Juris sich auch mit über Juristen Schrifften erstrecken muß , welche im erstem Jahre zu machen , gar unmöglich , wegen des mangelnden Begriffs der Terminorum : Gerieth man an einen solchen Anführer im Stylo , der auch kein ungeschickter Poët wäre , so möchte die Erlernung der Dicht-Kunst beygefüget worden , und diß nicht eben

eben
wer
die
ges
me
Ve
nig
leg
Nu
nid
te
wi
Do
gu
nic
obe
bal
die
ver
der
Pau
mo
D
fus
sto
me
co
wi

eben darum, als wolte man ein grosser Versifex werden, sondern wegen des grossen Nutzens, den die Poësie in der Rede - Kunst verursachet, zu geschweigen, daß es auch ein ziemliches Ornamentum ist, wo ein Politicus einen gefälligen Verskan zuwege bringen: Ferner würde nun wenigstens Mittwochs und Sonnabends ein Collegium Disputatorium frequentiret, von dessen Nutzen und Einrichtung wegen des obgemeldten nichts mehr zu erinnern. In der andern Helffte des andern Jahres würden die Pandecten wiederum von forne angefangen, und wo der Doctor alsdenn zugleich examinirete, könnte es sehr gut seyn: Es würde ein Collegium Juris Canonici sive Ecclesiastici gehöret, und davon habe oben zu melden vergessen, wie dasselbe ohnfehlbar auch denen Studiosis Theologiae höchst diensam sey, indem man mit grosser Bestürzung vermercket, wie manchemahl selbst Prediger der Kirchen Rechte ganz unklündig, und sich kaum über einen Casum prohibitum in matrimonialibus erklären oder verantworten können; Doch dis nur als in Parenthesi: Mein Studiosus Juris liesse sich nun weiter in der Reichs - Historie Anleitung geben: so disputirete er auch immer weiter fort; Und das Collegium Historico-Literarium, um die fontes kennen zu lernen, würde nun gar flüchtig frequentiret.

S. 67. Im drittem Jahre und dessen
erster

erster Selbstre continuirten die zum andern angefangenen Pandecten : Es würde ein Collegium Examinatorium universale über alles bisher Gehörtes angefangen: Das Jus publicum würde zum andernmahl ausführlicher gehört, und das Disputatorium behielte seinen stetigen Fortgang. In dem letzten Sechstheil dieses *Academischen* Lebens continuirete das Examinatorium universale : Es würde ein Collegium practicum gehört, und darin selbst Hand angeleget ; Wäre es thunlich des Orths, ließe man sich etwas ins Jus patrium führen : Man disputirete noch wie zuvor, und könnte es seyn, so schriebe man eine Dissertation und defendirete dieselbe bey seinem Abschiede : Hätte man in diesen letzten Zeiten die Gelegenheit einen Anfänger wieder zu unterweisen, würde das gewiß die beste Art zu repetiren seyn.

S. 68. Und also meyne ich, daß ein Studiosus Juris seine Zeit und Geld mit Nutzen verwendete: weiß ein anderer bessere Vorschläge und Disposition, so will ich ihn gerne hören; Überhaupt aber bedaure ich, daß die auff die Universität Kommenden nicht an Jemanden der Kunst-Verständigen recommendiret werden, oder wenigstens nicht von selbst mit einem dazu willigen Doctore besondere Rücksprache halten, wie viel Zeit sie vor sich sehen und wie darnach die Mesures zu nehmen. Denn das weiß ein
legli

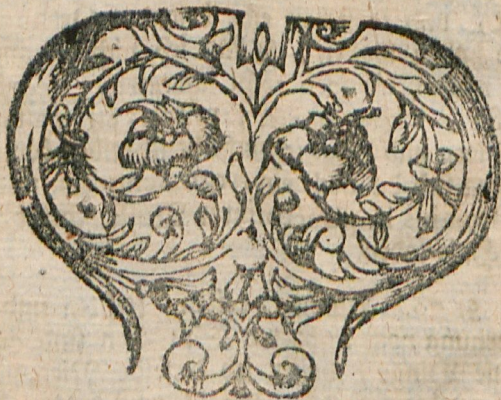
leglicher noch wohl, daß er müsse Institutiones und hernach Pandecten hören; Allein was sonst zu thun, und wie die Arbeit ordentlich einzurichten, das kan kein ankommender Studiosus wissen.

S. 69. Von denen Sprachen und Exercitien etwas anzuführen, kömmt mir eigentlich nicht bey, doch muß ich so viel melden, daß ich allen, die sich mir anvertrauen, die Erlernung der Französische Sprache in soweit aufserlege, als sie dadurch sich hüten lernen vor der Prostitution in dem Schreiben. Denn da es leyder also ist, daß unsere Mutter-Sprache in- und ausser Bericht voller Französischer Wörter steckt, und dieselben eine besondere Orthographie haben wollen, so kan ich nicht läugnen, daß mich derjenigen recht jammert, die nicht en fin, engagement, raison, en passant, choisir und dergleichen recht schreiben können, sondern sich dadurch ein Argumentum a minori ad majus in puncto ihrer Wissenschaft auff den Hals laden.

S. 70. Tanzen, reiten, sechten und die Erlernung noch mehrerer Sprachen sind angenehme Dinge, daher ich dieselbe Niemanden widerrathe; Allein, wo Jemand's Umstände daran etwas zu wagen, nicht leyden, so kan er desfalls doch ein guter Politicus und Juriste werden.

Doch

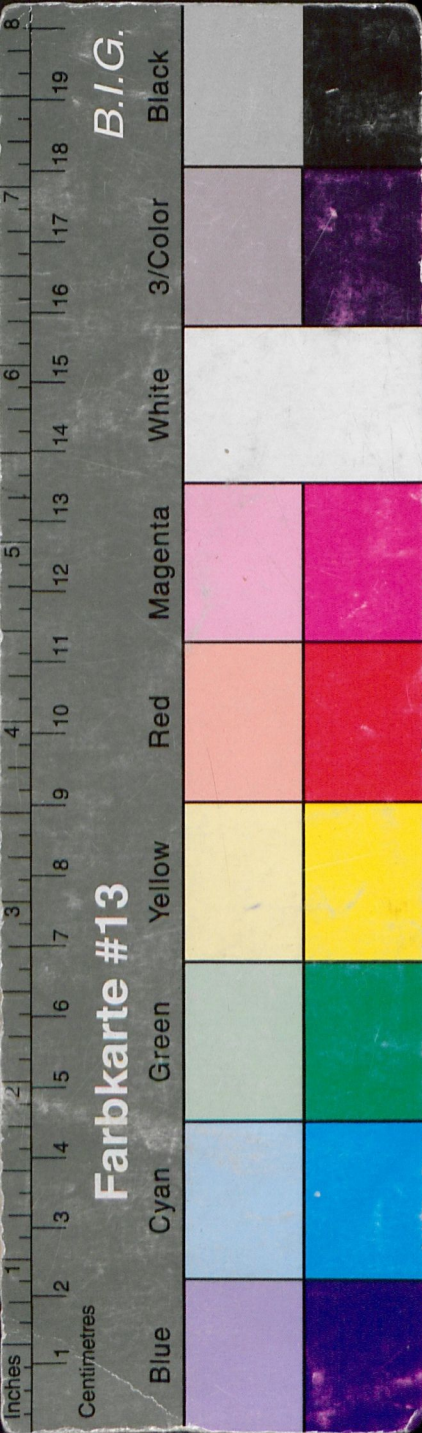
S. 71. Doch hie sey endlich das Ende
 meines Discours, wobey ich meine Protestatio-
 nes, so oben angebracht, abermahl feyerlichst
 will repetiret haben, einem jeglichen überlassend,
 ob er dieses, was gemeldet, approbiren
 oder verwerffen will: Meine Absicht ist keine
 andere, als dem Publico in dem Stande, dar-
 ein mich GOTT gesetzt, getreulich zu dienen,
 und darzu wolle mir der GOTT, der mir bis-
 her viele Gnade erzeiget, ferner seine
 Hülffe gnädiglich ver-
 leyhen.



La 424^m

§





16
DISCOURS
Von
Der Einrichtung
Der Politischen
STUDIEN,

Allen denen zur unvorgreiflichen
Wf.
Anleitung,
Die
Auff die Academie sich begeben
Jura zu studiren,
Nach
Der bishero von Ihm beliebten
Gewohnheit
abgefasset
Von *Lot 424 m =*
ERN. JOH. FRID. MANTZEL,
Juris und Phil. Doct. und Moral.
Prof. zu Rostock.

Rostock und Leipzig,
Bey Georg Ludwig Fritsch, Buchhändl. 1729.

KÖNIGLICH
UNIVERSITÄT